VOLLMACHT

Herrn RA Martin Ahrens Wallstr. 4 79098 Freiburg

wird hiermit in Sachen

Auftrag und Vollmacht erteilt

- 1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2. zur Vertretung in Steuer- und Steuerstrafsachen, insbesondere mit ausdrücklicher Ermächtigung auch zur Erstattung von Selbstanzeigen nach §§ 371 ff. AO;
- 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (im Falle der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 4. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Trennungs- und Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen zur Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- 5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer);
- 6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie erlischt nicht mit dem Tod des Auftraggebers.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattungen gegen die Staatskasse, die Gegenseite, Rechtschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Auftragnehmers an diesen ab; dieser nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen auch in anderen Angelegenheiten der Auftraggeberin / des Auftraggebers, verrechnen.

Auftraggeber/in